

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 132/94

BESCHLUSS

vom

2. Februar 1995

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Erich B. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T. [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 2. Februar 1995
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 13. Oktober 1994
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Berufungsgerichts wirft keine klärungs-
bedürftigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.
Das gilt entgegen der Ansicht des Klägers auch für die Fra-

- 3 -

ge, ob in seinem Fall die materielle Gerechtigkeit ein Ab-
sehen von der Berücksichtigung der Fristen für ein Abhilfe-
begehren erfordert.

Brandes

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)